

Handlungsorientierung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

für die Allgemeinen Sozialen Dienste und den
Pflegekinderdienst des Jugendamtes Dresden

Inhalt

Inhalt	2
Vorwort	3
1 Fachlicher Handlungsrahmen	4
1.1 Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt geht ein.....	4
1.2 Die erste Beratung gem. § 8a SGB VIII.....	5
1.3 Die Helferkonferenz	6
1.4 Weitere Helferkonferenzen	7
1.5 Sexualisierte Gewalt in Institutionen.....	8
2 Definition, Standards und Methoden	10
2.1 Definition von sexualisierter Gewalt	10
2.2 Formen sexualisierter Gewalt.....	10
2.2.1 Innerfamiliäre sexualisierte Gewalt	10
2.2.2 Sexualisierte Gewalt außerhalb der (Pflege-)Familie	10
2.2.3 Sexualisierte Gewalt durch minderjährige Personen	11
2.2.4 Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum.....	11
2.3 Einbeziehung der Sorgeberechtigten	11
2.4 Beteiligung der minderjährigen Person	12
2.5 Weitere Beteiligte	12
2.6 Notwendigkeit der Konfrontation	12
3 Datenschutz	14
4 Strafanzeige	15
4.1 Jugendamtsmitarbeitende werden als Zeugen geladen	15
5 Opferschutz im Strafverfahren	16

Vorwort

„Freund:innen: Denkt an euch! Telefoniert, schreibt euch!

Familien: Hört zu und GLAUBT!

Betroffene: Ihr seid niemals schuld!

Gesellschaft: Sexualisierte Gewalt findet jederzeit und überall statt. Seid Schutzgebende und tragt Verantwortung.“

Ismahan El-Alaoui

Im Januar 2023 wurde nach einem ausführlichen Diskussionsprozess der überarbeitete „Handlungsablauf des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) Dresden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ in Kraft gesetzt.¹ Mit der hier vorliegenden Handlungsorientierung wird der Handlungsablauf in Bezug auf Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt konkretisiert.

Grundsätzlich ist jede Form von sexualisierter Gewalt an minderjährigen Personen als Kindeswohlgefährdung (KWG) einzuordnen.

Der Umgang mit (einem Verdacht auf) sexualisierte Gewalt an minderjährigen Personen sowie die Planung von schützender Intervention und Hilfe sind herausfordernde und anspruchsvolle Aufgaben der Mitarbeitenden des Jugendamtes. Unglaube, Entsetzen und der Impuls unmittelbar eingreifen zu wollen, können auch bei Fachkräften ausgelöst werden.

Die vorliegende Handlungsorientierung soll helfen, Unsicherheiten abzubauen und einen wirksamen Schutz für minderjährige Personen aufzubauen. Sie richtet sich an die Mitarbeitenden der Allgemeinen Sozialen Dienste und des Pflegekinderdienstes (PKD).

Dieses Dokument wurde gemeinsam, mit viel Zeitaufwand und fachlicher Unterstützung, durch Jan Schweinsberg (Fachstelle Blaufeuer), Marén Andres (AWO Shukura), Volker Hoffmann und Heide Schmidt (Beratungsstelle Ausweg AWO) miterstellt. Dafür sind wir sehr dankbar.

¹ H:\51.2 ASD\Alle

1 Fachlicher Handlungsrahmen

Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt stellt immer einen gewichtigen Anhaltspunkt dar und es ist ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII zu eröffnen.

1.1 Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt geht ein

Im „Handlungsablauf des Allgemeinen Sozialen Dienstes Dresden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ heißt es: „Alle eingehenden Meldungen sind durch eine sozialpädagogische Fachkraft zu dokumentieren (siehe Anlage 1). Jede, auch anonyme, Meldung wird entgegengenommen und schriftlich fixiert. Bei telefonischen Verdachtsmeldungen werden im Gespräch gewichtige Anhaltspunkte und für eine erste Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendige Informationen erfragt. Zur Orientierung dient der Meldebogen. Bei eigener Unzuständigkeit bleibt der den Anruf bzw. die Information entgegennehmende Mitarbeitende bis zur vollständigen Übergabe an die zuständige Fachkraft des ASD (bei Dauerpflege PKD) in der Fallverantwortung.

Grundsätzlich hat nach der Entgegennahme und internen Klärung der Fallzuständigkeit die Eingangsbestätigung (Anlage 15) mit Benennung der fallverantwortlichen Fachkraft an die Meldeperson/Institution zu erfolgen. Ausnahmen bilden hier nur anonyme Meldungen.“²

Meldepersonen nach dem § 4 Abs. 1 KKG, die eine Information an das Jugendamt, als erforderlich einschätzen, nachdem eine Abwendung einer angenommenen Gefährdung durch das Hinwirken erfolglos ist oder von vornherein begründet ausscheidet, ist neben der Eingangsbestätigung zusätzlich mitzuteilen, ob die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt werden und der Schutz der minderjährigen Person gesichert ist, bzw. noch in der Prüfung ist.

Im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen von sexualisierter Gewalt ist grundsätzlich auch mit Rückinformationen an die meldenden Personen und Institutionen besonders sorgsam umzugehen, da sich hier Dynamiken entwickeln können, welche unter Umständen Täterinnen und Täter warnen und so eine weitere schutzwirksame Arbeit erschweren können. Das gilt ebenso für den Einbezug weiterer möglicher Informationsquellen.

Nehmen Fachkräfte von Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Anhaltspunkte auf sexualisierte Gewalt gegenüber minderjährigen Personen wahr, sind diese verpflichtet, im Vorfeld der Meldung an das Jugendamt, selbst tätig zu werden und für die Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.³ Personen, die beruflichen Kontakt mit minderjährigen Personen haben, sowie Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger gem. § 4 KKG können für eine Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.⁴

Die Fachkräfteliste mit Spezialisierungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist auf [www.dresden.de veröffentlicht:
https://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/insoweit-erfahrene-fachkraefte.php](https://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/insoweit-erfahrene-fachkraefte.php)

Bevor es weitere Kontaktaufnahmen zum Einholen oder Herausgeben von Informationen gibt, ist die Beratung gem. § 8a SGB VIII zwingend notwendig. Hilfreich ist es, wenn gemeinsam mit der meldenden Person oder Institution im Bereich § 4 KKG im Vorfeld der Beratung bereits erste Fragen geklärt werden.

² „Handlungsablauf des Allgemeinen Sozialen Dienstes Dresden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“, S. 7, Beachte: Die Nennung der Anlagen bezieht sich auf die Anlagen aus dem Dokument, aus dem zitiert wird.

³ § 8a SGB VIII

⁴ § 8b SGB VIII

Zum Beispiel:

- Gibt es direkte Aussagen von betroffenen minderjährigen Personen?
- Wenn ja, in welchem Kontext ist das geschehen?
- Wer berichtet vom Verdacht?
- Wer ist in Sorge?
- Was ist beobachtet worden?
- Wer hat noch Kontakt zu der Familie (Institution)?
- Wie ist die Familienstruktur (Machtverhältnisse)?
- Wer ist in der elterlichen Sorge?
- Wer hat einen stabilen Kontakt zur minderjährigen Person?
- Gibt es andere Erklärungsmodelle für den Verdacht?

Wenn es sich um einen Verdacht in einer Institution handelt, siehe Punkt 1.5 in dieser Handlungsorientierung.

1.2 Die erste Beratung gem. § 8a SGB VIII

Als erster Schritt wird eine 8a-Beratung einberufen von der fallführenden Fachkraft.

Alle Informationen, Beobachtungen und Hinweise werden sorgfältig dokumentiert. Die 8a-Beratung dient der fachlichen Reflexion, der Prüfung von Einschätzungen sowie dem Empfehlen der weiteren Vorgehensweise und der daraus resultierenden verbindlichen Handlungsorientierung. Der Sachverhalt wird vorgestellt und die nächsten Schritte werden festgelegt.

Für die erste Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte sollen möglichst bereits Fachkräfte mit spezifischer Fachkompetenz eingeladen werden, da diese Aufgabe nicht zu den Regelaufgaben des ASD/PKD gehört.⁵

Bei der Staatsanwaltschaft hat der ASD/PKD die Möglichkeit zu erfragen, ob dort Ergebnisse über einzelne Erziehungspersonen oder Kontaktpersonen der minderjährigen Person vorliegen i. S. v. § 17 Nr. 5 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)⁶. Ebenfalls kann im Sachgebiet Rechtsangelegenheiten/Grundsatz erfragt werden, ob eine Mitteilung in Strafsachen (MiStra) Nr. 35 bereits vorliegt.

Die fallführende Fachkraft bleibt in der Verantwortung für die minderjährige Person.

Wenn sich der Verdacht erhärtet hat⁷ oder sich nicht anhaltend entkräften lässt, ist zu entscheiden:

- ob sofort unmittelbare Maßnahmen zum Schutz, wie z. B. eine Inobhutnahme zwingend nötig sind
- ob eine Einschaltung des Familiengerichts erforderlich ist
- wie die Sorgeberechtigten einbezogen werden können
(Über deren Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist zu beraten. Der Schutz des Kindeswohls hat dabei oberste Priorität.)
- ob weitere Instrumente wie Helferkonferenz, externe Fachberatung, Supervision in Anspruch zu nehmen sind

Wenn sich die Verdachtsmomente nicht entkräften lassen, erfolgt eine Helferkonferenz zur weiteren Prüfung.

⁵ Flyer der FachAG gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und <https://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/insoweit-erfahrene-fachkraefte.php>

⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/gvgeg/_17.html

⁷ –...z. B. klare Äußerungen und Schilderungen, Beobachtungen Dritter oder Hinweise wie Foto- und Videomaterial

1.3 Die Helferkonferenz

Ziel der Helferkonferenz (HK) ist es, unter Hinzuziehung geeigneter Fachkräfte, Expertinnen und Experten eine erneute Bewertung der Gefährdung vorzunehmen. Nutzen Sie die Fachkräfte der Stadt Dresden.⁸

Die fallführende Fachkraft lädt ein.

Teilnehmende:

- hinzugezogene Fachkraft mit vertiefender Kenntnis zum Thema
- meldende Fachkraft/Institution
- zwei weitere Fachkräfte, möglichst jene aus dem 8a-Team und ggf. die Leitung des ASD/PKD
- ggf. Fachkräfte, die mit der minderjährigen Person oder der Familie arbeiten
- eine Moderation
- keinesfalls wird die beschuldigte Person eingeladen und auch nicht Personen, die die beschuldigte Person ggf. schützen

Die Moderation muss unabhängig von der Dynamik des Systems den Beratungsprozess begleiten und kommentieren können.

Handelt es sich um eine minderjährige verdächtige Person, dann wird die zuständige Fachkraft des ASD/PKD mit einbezogen, da auch für diese minderjährige Person eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Fachkraft muss in jedem Fall eine andere Fachkraft sein als die für die betroffene minderjährige Person zuständige Fachkraft. Das gilt auch für innerfamiliäre sexualisierte Gewalt. Wenden Sie sich auch an die Expertinnen und Experten der Landesfachstelle „Blaufeuern“.⁹

- Alle Aufträge sind zu terminieren, Verantwortlichkeiten festzulegen und in einem Protokoll festzuhalten.

Inhalte der ersten HK

Abklärung der gewichtigen Anhaltspunkte:

- Benennen der gewichtigen Anhaltspunkte (Welche Hinweise auf sexualisierte Gewalt liegen vor? Welche Aussagen der Betroffenen liegen vor?)
- Auffälligkeiten bei Kindern/Jugendlichen/Erziehungsberechtigten (z. B. sexualisiertes Verhalten, aggressives Verhalten, andere psychische Auffälligkeiten, siehe Anlage 1)
- Darstellen des familiären sozialen Umfeldes, des familiären Kontextes, in dem die minderjährige Person lebt
- Bezugspersonen der minderjährigen Person benennen (Welche Bezugsperson hat einen vertrauensvollen Kontakt zur minderjährigen Person? Welche weiteren unterstützenden Personen gibt es im Umfeld? Gibt es weitere gefährdende Personen?)
- Herausarbeiten von Schutz- und Risikofaktoren

Leitfragen für die HK:

- Hat sich der Verdacht erhärtet?
- Konnte der Verdacht nicht entkräftet werden?
- Konnte der Verdacht entkräftet werden?

⁸ Flyer der FachAG gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und <https://www.dresden.de/de/leben/kin-der/kinderschutz/fachkraefte/insoweit-erfahrene-fachkraefte.php>

⁹ <https://www.fachstelle-blaufeuern.de/intervention>

Handlungsnotwendigkeit aus dem Ergebnis

Verdacht hat sich erhärtet:

- Wie kann der Schutz der minderjährigen Person hergestellt werden?
- Ab wann sollen die betroffenen minderjährigen Personen mit einbezogen werden?
- Notwendige Schritte festlegen. Welche familiären Ressourcen gibt es?
- Ist eine Fremdunterbringung/Inobhutnahme notwendig, um den Schutz vor der Täterin bzw. dem Täter zu gewährleisten und ggf. vor anderen Familienmitgliedern, die die minderjährige Person beschimpfen?
- Ist die minderjährige Person bereit, willens und in der Lage, eine Aussage bei der Polizei zu machen?
- Falls eine Strafanzeige gestellt wird, siehe Punkt 4 dieser Handlungsorientierung.
- Ist ein Verbleib in der (Pflege-)Familie möglich?
- Sind die Sorgeberechtigten in der Lage, den Schutz der minderjährigen Person sicherzustellen?
- Erstellung des Schutzplans¹⁰
- Prüfen, ob ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet werden sollte.

Verdacht kann nicht entkräftet werden:

- Schritte zur weiteren Abklärung sind einzuleiten.
- Erstellung des Schutzplans
- Einberufung einer neuen HK spätestens nach sechs Wochen, um die Verdachtsmomente erneut zu prüfen.
- Verdachtsmomente reichen nicht aus (Fragen: Wer ist oder kann die Vertrauensperson der minderjährigen Person sein? Welche Institution kann ggf. diagnostisch tätig werden, um die Fragestellung weiter abzuklären bzw. ein Beratungsangebot zur Stabilisierung einzusteuern?)

Verdacht kann entkräftet werden:

- Wer wird darüber informiert, dass der Verdacht entkräftet wurde?
- Mit welchem Inhalt wird darüber informiert?
- Gibt es andere/weitere Hilfe- und Unterstützungsbedarfe?

Verantwortlich dafür ist die fallführende Fachkraft.

1.4 Weitere Helferkonferenzen

Weitere HK werden entsprechend der Festlegungen durchgeführt.

Teilnehmende:

- entsprechend Festlegung aus der ersten HK

Ziel:

- Prüfung der Festlegungen der ersten HK (z. B. Schutzplan)
- Bewertung möglicher neuer Informationen

¹⁰ Der Schutzplan wird gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten erstellt und mit allen an der Umsetzung Beteiligten und mit dem/der Minderjährigen in altersgerechter Weise besprochen.

Ergebnis:

- Fortschreibung oder Festlegung weiterer Vereinbarungen

1.5 Sexualisierte Gewalt in Institutionen

Wenn es sich um einen Verdacht in einer Institution handelt, dann erfolgt entsprechend des jugendamtsinternen Verfahrens (siehe Richtlinienhandbuch, Punkt 4.1) eine Information an das Postfach ikwg@dresden.de durch die fallführende Fachkraft.

Handlungsschritte:

Kontaktaufnahme mit der meldenden Person, mit dem Ziel Informationen zu gewinnen.

Folgende Fragen können dabei hilfreich sein:

- Wer ist die meldende Person? Mit welchem Mandat? In welcher Funktion?
- In welcher Beziehung steht die meldende Person zum/zur Beschuldigten? (Kollegschaft, Vorgesetzte, Trainerin oder Trainer etc.)
- In welcher Beziehung steht die meldende Person zur minderjährigen Person?
- Wie lange liegt der Verdacht zurück? Aktuell oder länger her?
- Was ist schon passiert? Welche Maßnahmen wurden ergriffen? Ist die Leitung schon informiert? Wer weiß noch von dem Verdacht?
- Weiß der/die Beschuldigte schon von der Anschuldigung?
- Ist Schutz und Sicherheit der minderjährigen Person aktuell gegeben?
- Wenn ja, wie und mit welchen Maßnahmen? Wer kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen? Wenn nein, Ansage, dass Schutz umgehend sicherzustellen ist.
- Was kann er/sie noch tun?
- Bei Hilfen zur Erziehung (HzE) in der Geschäftsstelle nachfragen, ob der Träger ein Schutzkonzept hat, dann findet dieses Anwendung und das Jugendamt kann begleitend und beratend zur Seite stehen. Wenn kein Schutzkonzept vorliegt, dann begleitet das Jugendamt den Träger bei der Gefährdungseinschätzung. Handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Einrichtung, muss beim Landesjugendamt eine Anzeige erfolgen.
- Sind die Sorgeberechtigten informiert?
- Wird der Träger von der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung des Jugendamtes (KiJuFaFö) gefördert, dann Verweis auf Festlegung institutionelle Kindeswohlgefährdung (IKWG). Sind betroffene minderjährige Personen namentlich benannt, muss der ASD informiert werden.
- Liegt eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt vor?

Nächste Schritte:

- Klären, ob der Name der Meldeperson genannt werden darf oder die meldende Person anonym bleiben will anschließend Verfahren transparent erklären und darüber informieren, dass das Jugendamt die Geschäftsleitung des Trägers in Kenntnis setzt (vorausgesetzt, dass diese nicht der Beschuldigte ist) und mit den Informationen arbeitet wird

Weiteres Vorgehen:

- fallführende Fachkraft informiert das Sachgebiet Geschäftsstelle §§ 77, 78a ff SGB VIII des Jugendamtes (51.14) bzw. die Abteilung KiJuFaFö (51.4), falls Institution gefördert wird über KiJuFaFö bzw. die zuständige Stelle laut IKWG
- Immer Empfehlung aussprechen, dass die (mutmaßliche) Täterin oder der (mutmaßliche) Täter nicht über Verdacht zu informieren ist.

- Sachgebietsleitung ASD informiert Geschäftsführung/Vorstand des betroffenen Trägers telefonisch über den geäußerten Verdacht. Inhalt des Telefonates: Mitteilung, dass das Jugendamt dem Verdacht nachgehen muss. Details werden nicht am Telefon besprochen, sondern in einem persönlichen Rahmen in einer HK (siehe 1.3), wozu die Geschäftsführung bzw. der Vorstand eingeladen wird. Falls diese vorher ein Gespräch wünschen, sollte dies dazwischengeschaltet, jedoch nicht alleine geführt werden. HK ohne Teilnahme der beschuldigten Person.

Helferkonferenz im Jugendamt einberufen

Wenn die beschuldigte Person mitkommt, dann diese bitten zu gehen, wenn sie nicht geht, dann Denkpause für Klärung mit den ASD Mitarbeitenden sowie Fachberatung einführen, wie es weitergehen soll.

Ziel:

Schutz und Sicherheit wiederherstellen → Handlungsorientierung für die minderjährige Person entwickeln

Teilnehmende:

- Trägervertreterinnen oder Trägervertreter – Geschäftsführungsebene
- die fallführende Fachkraft
- Fachkraft mit vertiefender Kenntnis zum Thema sexualisierte Gewalt
- gegebenenfalls eine Moderation in Verantwortung des Jugendamtes
- ohne Familie

Inhalte:

- Vorstellungsrunde
- benennen, warum HK einberufen wurde und was Ziel sein soll
- aktuellen Kenntnisstand zur vorliegenden Situation V: Fallverantwortliche sowie andere Beteiligte
- Welche Auffälligkeiten zeigt die minderjährige Person?
- Verhalten des/der Beschuldigten in Hinblick auf mögliche Strategien
- Was können Sie tun, um das Kindeswohl zu sichern?
- Wie können wir Sie dabei unterstützen?

Hinweise für die HK:

- der/die Beschuldigte darf nicht mit dem Verdacht konfrontiert werden, solange noch Kontakt zu minderjährigen Personen besteht
- arbeitsrechtliche Maßnahmen prüfen (Fristen)
- Träger ist verpflichtet, auch bei Verdacht das Landesjugendamt zu informieren (gilt für betriebsurlaubspflichtige Einrichtungen)
- Abklärung: Wie ist der Informationsfluss in der Einrichtung (Mitarbeitende, Kinder, Eltern)?
- neuen Termin vereinbaren und dann wieder Stand abklären
- Ergebnisprotokoll der HK erstellen

Gegebenenfalls zweite HK:

- neue Informationen zusammentragen
- erste Maßnahmen des Trägers erfahren, weitere Maßnahmen erarbeiten

2 Definition, Standards und Methoden

2.1 Definition von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt gegen minderjährige Personen ist jede sexuelle Handlung, die an, vor oder mit einer minderjährigen Person vorgenommen wird. Diese Handlungen finden unter Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeiten oder Unwissenheit statt.¹¹

Sexualisierte Gewalt findet entweder gegen den Willen der Betroffenen statt und/oder die Betroffenen sind körperlich, psychisch, kognitiv oder/und sprachlich unterlegen. Die Täterinnen und Täter nutzen ihre Machtposition aus und missbrauchen minderjährige Personen zur eigenen Bedürfnisbefriedigung.

2.2 Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt erfolgt innerhalb und außerhalb der Familie und es kann sie auch durch minderjährige Personen geben. Sexualisierte Gewalt ist immer geplant und passiert nie zufällig. Sie findet zunehmend im digitalen Raum statt. Sie kann sich in Bemerkungen, Blicken und erzwungenen Berührungen zeigen, durch Zwang sexuellen Handlungen an sich selbst und/oder an Dritten zu vollziehen, durch Exhibitionismus, durch die Konfrontation mit sexuellen Handlungen Erwachsener, durch Vergewaltigung und vieles mehr. Die häufigste Form sexualisierter Gewalt war und ist die innerfamiliäre sexualisierte Gewalt.

2.2.1 Innerfamiliäre sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie und des unmittelbaren Freundes- und Bekanntenkreises geschieht meist nicht einmalig und nie zufällig. Missbrauchende Personen sind oft Menschen, die die minderjährige Person liebt, kennt, vertraut und (emotional) abhängig ist.

2.2.2 Sexualisierte Gewalt außerhalb der (Pflege-)Familie

Bereits nahestehende oder zunächst fremde Personen versuchen das Vertrauen der minderjährigen Person durch Versprechen, Anerkennung oder Ähnliches zu erlangen. Es sind alle Orte denkbar, wo minderjährige Personen regelmäßig ohne ihre (Pflege-)Eltern in Erscheinung treten.

Typische Orte dafür sind zum Beispiel:

- Einkaufszentren
- Sportvereine
- auf dem Spielplatz
- vor der Schule
- im digitalen Raum
- kirchliche Einrichtungen

¹¹ Bange, D./Deegener, G., 1996

Minderjährige Personen, die wenig Aufmerksamkeit und Zuwendung bekommen, sind stärker gefährdet, Opfer von außerfamiliärer sexualisierter Gewalt zu werden, da sie sich nach einer Anerkennung und liebevollen Beziehung sehnen.¹²

2.2.3 Sexualisierte Gewalt durch minderjährige Personen

Sowohl innerhalb als auch außerhalb der (Pflege-)Familie kann es sexualisierte Gewalt durch minderjährige Personen geben. In der Regel geht es auch hier um die Ausnutzung und/oder Herstellung eines bestimmten Machtgefälles.

Bereits ab dem Kindergarten kann es zu sexuellen Übergriffen unter minderjährigen Personen kommen. Mit dem Zugang zum Internet kann sexualisierte Gewalt auch häufig in Form verschiedenster Onlineformate stattfinden. Das Jugendamt bleibt in diesem Kontext für betroffene minderjährige Personen und auch die übergriffigen minderjährigen Personen zuständig.

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen>

2.2.4 Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum

Die Verbreitung, der Erwerb, Besitz und die Herstellung von Darstellungen sexueller Gewalt an minderjährigen Personen sind Formen sexualisierter Gewalt. Solche Taten werden über digitale Räume vorbereitet und/oder über diese verbreitet.

- Cybergrooming (direkte Ansprache minderjähriger Personen online)
- missbräuchliches Sexting (ungewollte Verbreitung selbstproduzierter Aufnahmen durch Dritte)
- Sextortion (minderjährige Personen werden zu sexuellen Darstellungen gedrängt und damit erpresst)
- Missbrauchsdarstellungen (Veröffentlichung von Missbrauchshandlungen im digitalen Raum) gehören zu den Formen sexualisierter Gewalt im digitalen Raum
- sexualisierte Kommentierung von Foto- und Videoaufnahmen, die Konfrontation mit Pornografie (z. B. gemeinsamer Konsum) und der Live-Stream-Missbrauch

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-gewalt-im-internet>

2.3 Einbeziehung der Sorgeberechtigten

Es ist grundsätzlich Ziel, die Sorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, um mit ihnen gemeinsam an Maßnahmen zum Schutz ihres Kindes zu arbeiten. Das Wohl der minderjährigen Person muss jedoch stets Priorität haben. Ist dieses nicht gewährleistet, kann von der Einbeziehung der Sorgeberechtigten abgewichen werden. Dies muss durch die sozialpädagogischen Fachkräfte abgewogen und das Ergebnis dokumentiert werden.

Wie reagieren die Sorgeberechtigten auf diesen Verdacht? Besonderes im innerfamiliären oder im engen Bezugskreis der Familie muss davon ausgegangen werden, dass die Sorgeberechtigten ggf. eine weitere Aufklärung erschweren oder unmöglich machen, da sie emotional sehr betroffen und/oder involviert sind.

Folgende Fragen können hilfreich sein:

- In welcher Beziehung stehen die Sorgeberechtigten zu dem/der Verdächtigen?
- Sind die Sorgeberechtigten in der Lage die Gefährdung zu erfassen und zu verkraften?
- Wie belastbar sind die Sorgeberechtigten?
- Wie ist die Beziehung zu der minderjährigen Person?
- Wie wird die Erziehungsfähigkeit der (Pflege-)Eltern eingeschätzt?

¹² vgl. Enders, Ursula; 2011, S. 68

- Wie wird die Fähigkeit eingeschätzt, Hilfe von außen zuzulassen?
- Wie wird die Fähigkeit eingeschätzt, das Kind zu schützen?

2.4 Beteiligung der minderjährigen Person

Minderjährige Personen sind bei allen sie betreffenden Entscheidungen durch altersentsprechende Beteiligungsformen einzubeziehen und sie werden über ihre Rechte aufgeklärt. Ihre Wünsche, Ängste und eigenen Vorstellungen sollten Gehör und Platz haben. Sie haben einen Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten.¹³ Den betroffenen minderjährigen Personen sollte, je nach Alter, transparentes Fallgeschehen verständlich erklärt werden. Auch für die Gefährdungseinschätzung ist zu prüfen, in welcher geeigneten Weise die betreffenden minderjährigen Personen einbezogen werden und ob dies aus fachlicher Sicht erforderlich ist.¹⁴

2.5 Weitere Beteiligte

Neben den betroffenen minderjährigen Personen und deren Sorgeberechtigten selbst gibt es weitere Beteiligte. Dazu gehören Personen, welche gegebenenfalls an der Gefährdungseinschätzung durch autorisierte Informationsweitergabe mitwirken und/oder einen Beitrag zum Schutz (Schutzplan) der minderjährigen Person leisten können. Das können zum Beispiel Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld sein, es können Erziehende der Kindertageseinrichtung, Fachkräfte aus Schule und Hort, Kinderärzte oder auch Vertretende eines Sportvereins und nicht zuletzt die Staatsanwaltschaft im Falle der Eröffnung eines Strafverfahrens sein.

2.6 Notwendigkeit der Konfrontation

Bei einem erhärteten Verdacht kann sich die Notwendigkeit eines Konfrontationsgesprächs mit der beschuldigten Person ergeben. Hierfür ist die fallführende Fachkraft zuständig. Es ist zu raten, dieses Gespräch im Tandem zu führen.

Die grundsätzlichen Aufgaben in einem Konfrontationsgespräch lauten:

- Verdacht (ohne genaue Details) mitteilen
- Haltung des Jugendamtes verdeutlichen
- Maßnahmen erklären
- zuhören, was zu den Vorwürfen gesagt wird und genau dokumentieren

Es ist nicht Aufgabe der Gesprächsführenden, die verdächtige Person von der Richtigkeit des Verdachts zu überzeugen. Der Verdacht kann auch nichtzutreffend sein. Das muss für möglich gehalten werden. Es kommt vor, dass betroffene minderjährige Personen andere Personen benennen, weil sie sich nicht trauen, die tatsächlichen Täterinnen und/oder Täter zu benennen.

Folgendes ist zu beachten:

- Das Jugendamt ist keine Ermittlungsbehörde, d. h. Konfrontationsgespräche dienen nicht der Aufklärung.
- Gegenüber der beschuldigten Person wird niemals Zweifel am Verdacht geäußert.
- Der Schutz der von sexualisierter Gewalt betroffenen minderjährigen Person ist handlungsleitend, unabhängig von den Aussagen der verdächtigten Person.
- Bei geplanten Strafanzeigen oder bereits laufenden Ermittlungsverfahren soll die Planung der Konfrontationsgespräche mit den Ermittlungsbehörden abgestimmt werden.

¹³ § 8 SGB VIII

¹⁴ § 8a SGB VII

Konfrontationsgespräch mit erwachsener beschuldigter Person

Eine gute Vorbereitung ist erforderlich, da hier Täterinnen- bzw. Täter-Strategien zur Anwendung kommen könnten. Ziel des Gespräches ist es, die erwachsene beschuldigte Person über den erhärteten Verdacht (ohne Details) und die Maßnahmen des Jugendamtes zu informieren. Die Konfrontation darf nur dann durchgeführt werden, wenn der Schutz der minderjährigen Person dauerhaft sichergestellt ist bzw. die mutmaßliche Täterin oder der mutmaßliche Täter keinen Zugriff mehr auf die minderjährige Person haben. Das Gespräch sollte einen Mitteilungsscharakter haben.

Ablauf:

- Vorstellung
- Benennung der Gründe für die Einladung (Verdacht mitteilen, konkrete Details vermeiden, z. B. genaue Handlungen, genaue Zeiten etc.)
- Information zu den bisher ergriffenen und weiteren geplanten Maßnahmen (z. B. Umgangseinschränkung etc.)
- Position und Aufgabe des Jugendamtes verdeutlichen

Konfrontationsgespräch mit minderjähriger beschuldigter Person

Das Gespräch führt die fallführende Fachkraft der beschuldigten minderjährigen Person. Die Sorgeberechtigten sind ebenfalls mit einzuladen. Ziel des Gespräches ist es, übergriffige Handlungen als Gewalthandlungen einzuordnen, Hilfsmöglichkeiten für die minderjährige Person zu besprechen, um weitere Übergriffe zu verhindern und einen Weg zur Verantwortungsübernahme für die sexualisierte Gewalt aufzuzeigen. Dafür wird Beratung angeboten, um über die sexuellen Übergriffe zu sprechen und Hilfe zu ermöglichen. Handlungsleitend bleibt auch hier der Schutz der von sexualisierter Gewalt betroffenen Person.

Grundsätzlich bleibt das Jugendamt bei sexualisierter Gewalt durch minderjährige Personen gegen andere minderjährige Personen für die von sexualisierter Gewalt betroffene Person und die sexuell übergriffige Person zuständig. Demzufolge muss auch für die sexuell übergriffigen minderjährigen Personen eine Kindeswohlgefährdung abgeprüft werden.

Bei der Planung ist zu beachten, dass bei Gesprächen mit sexuell übergriffigen minderjährigen Personen in der Regel die Erziehungsberechtigten mitkommen und am Gespräch teilnehmen.

Altersgrenze:

Ein Konfrontationsgespräch mit der sexuell übergriffigen minderjährigen Person kann etwa ab einem Alter von zwölf Jahren empfohlen werden. Bei minderjährigen Personen ab circa zwölf Jahren liegt der Fokus des Gespräches auf den sexuellen Übergriffen und dem, was die minderjährige Person dazu sagt. Hier wäre ein Einzelgespräch empfehlenswert. Bei jüngeren minderjährigen Personen wird das Gespräch in der Regel gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten geführt.

Orientierung:

- minderjährige Person bis etwa sechs Jahre → Gespräch ausschließlich mit den Erziehungsberechtigten
- minderjährige Person zwischen etwa sieben und elf Jahren → Gespräch gemeinsam mit Erziehungsberechtigten und minderjähriger Person
- minderjährige Person zwischen etwa zwölf und 17 Jahren → Gespräch findet möglichst mit der minderjährigen Person allein statt

Es ist zu beachten, dass die Sorgeberechtigten selbst die Ursache für die sexuellen Übergriffe ihrer Kinder sein können (siehe Punkt 2.2).

3 Datenschutz

Die Verhältnismäßigkeit, wie auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen stets beachtet werden.

Von Seiten des Jugendamtes dürfen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden. Für die Weitergabe von Sozialdaten müssen die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie die datenschutzrechtlichen Aspekte des SGB I, SGB VIII und SGB X beachtet werden. Weiterhin kann eine Schweigepflichtentbindung bzw. eine Einverständniserklärung der betreffenden Person vorliegen.

4 Strafanzeige

Im familiengerichtlichen Verfahren geht es vorrangig um das Wohl und den Schutz von minderjährigen Personen, wohingegen im strafrechtlichen Verfahren die Schuld der Täterin oder des Täters zweifelsfrei bewiesen werden muss. Es ist zu bedenken, dass die Verjährung bei einem Teil der Sexualdelikte gegen minderjährige Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht (§ 78b StGB).

Bevor die Personensorgeberechtigten eine Entscheidung treffen, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird, sollte eine fachliche Einschätzung erfolgen, ob die minderjährige Person in der Lage und willens ist, dieses durchzustehen. Es ist zeitnah für die kompetente anwaltliche Vertretung des Opfers zu sorgen, sowie auch für eine Unterstützung in Form von Prozessbegleitung durch ggf. die Opferhilfe. Ein Strafverfahren, das beispielsweise wegen fehlender oder nicht genügender Aussagebereitschaft zur Einstellung oder zum Freispruch führt, kann für das Opfer eine sehr negative Erfahrung sein. Die beschuldigte Person wird in seinem/ihrer Verhalten gestärkt, und die minderjährige Person wird sich aufgrund der Erfahrung nicht mehr anvertrauen.

Von § 138 StGB (Strafbarkeit der Nichtanzeige bestimmter geplanter schwerer Straftaten) abgesehen, besteht für die Jugendhilfe keine gesetzlich normierte Anzeigepflicht. Jedoch ist immer wieder abzuwägen:

- eine Erörterung ohne Namensnennung der minderjährigen Person bei der Polizeidirektion, Kommissariat 13 (siehe ebenda).

Alle Informationen oder getroffenen Entscheidungen und die eingeleiteten Maßnahmen sind sorgfältig zu dokumentieren. Das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Dresden kann unter Umständen für Betroffene unabhängig von einer strafrechtlichen Anzeige eine rechtssichere Begutachtung und Dokumentation gewährleisten.

4.1 Jugendamtsmitarbeitende werden als Zeugen geladen

Mitarbeitende des Jugendamtes benötigen eine Aussagegenehmigung des Dienstvorgesetzten (§ 54 StPO Punkt 4 Allgemeine Dienstanweisung – ADA). Diese wird durch die Amtsleitung oder deren Vertretung unterschrieben. Anhand der genannten Vorschriften ist in jedem Einzelfall genau zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Datenübermittlung zulässig ist. Die Aussagegenehmigung ist im Sachgebiet Rechtsangelegenheiten/Grundsatz (51.18) der Abteilung Grundsatz, Planung und Verwaltung des Jugendamtes zu beantragen bzw. ist die Vorladung an diese zu senden und bei Fragen kann sich an das Sachgebiet gewendet werden.

5 Opferschutz im Strafverfahren

Wenn es zu einem Strafverfahren kommt, sind die betroffenen minderjährigen Personen oft die einzigen bezeugenden Personen. Von ihrer Aussage hängt es ab, wie das Verfahren ausgeht. Das ist eine hohe, starke Belastung. Die Betroffenen werden oft mehrmals verhört, sie müssen detailliert über das Geschehene sprechen, ihre Glaubwürdigkeit wird überprüft.

Die minderjährigen Personen sind nicht nur bezeugende Personen, sie sind auch Geschädigte. Dies kann jedoch kaum Berücksichtigung finden im Strafverfahren. Umso wichtiger ist es, dass sie gut vorbereitet werden, denn wenn die Aussagen sich widersprechen oder für eine Verurteilung nicht ausreichen, werden Ermittlungsverfahren eingestellt. Für die Geschädigten ist das eine ganz schlimme Erfahrung, ihnen wird nicht geglaubt oder sie sind im Unrecht. Ein Strafverfahren, welches jedoch mit einer Verurteilung der Täterin oder des Täters endet, kann eine große emotionale Entlastung sein.

Die Opferhilfe Dresden ist ein wichtiger Partner, der mit den betroffenen minderjährigen Personen und Erwachsenen arbeitet und sie auf den Prozess vorbereitet und auch begleiten kann. Auf Antrag kann auch eine Opferanwältin bzw. ein Opferanwalt oder eine Ergänzungspflegerin bzw. ein Ergänzungspfleger beigeordnet werden (vgl.: §§ 397a u. 406g Abs.1 StPO).

Rolle und Aufgaben der Opferanwaltschaft und Ergänzungspflegschaft im Strafprozess

Ergänzungspflegschaft:

Bei bestehender elterlicher Sorge sowie bei Vormundschaft kann zusätzlich eine Ergänzungspflegschaft für Angelegenheiten minderjähriger Personen, entsprechend § 1909 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), bestellt werden.

Zuständige Gerichtsbarkeit: Familiengericht

Diese Bestimmung hat vor allem bei Interessenkollision zwischen der minderjährigen Person und den Sorgeberechtigten Bedeutung, z. B. hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, der Erlaubnis zu einer ärztlichen oder therapeutischen Intervention, der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, der Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht (z. B. bei Verdacht der Loyalität des Sorgeberechtigten gegenüber der beschuldigten Person oder der Täterschaft des Sorgeberechtigten bei Missbrauchsdelikten) sowie auf Zulassung zur Nebenklage in einem Strafverfahren.

Im Ermittlungsverfahren zum sexuellen Missbrauch hat die Ergänzungspflegerin bzw. der Ergänzungspfleger auf umfassende Information gegenüber der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft zu bestehen. Einsichtnahme in die Strafakte ist über einen Rechtsbeistand möglich. Schon im Ermittlungsverfahren ist es möglich einen Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes zu stellen.

Nebenklage:

Ergänzungspflegerinnen bzw. Ergänzungspfleger oder Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte als Vertretende der minderjährigen Person können nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch eine formlose schriftliche Erklärung dem Prozess als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger beitreten (§ 395 StPO). Spätestens hier kann ebenfalls Prozesskostenhilfe und die Beiordnung einer kompetenten Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes beantragt werden.

Die Nebenklägerin bzw. der Nebenkläger kann gem. § 397 Strafprozessordnung (StPO):

- Beweisanträge stellen
- vom Fragerecht Gebrauch machen
- die Angelegenheit immer vom Kindeswohl her beeinflussen

- zum Ende Anträge stellen (z. B. Kontaktverbot zur minderjährigen Person und gegen Bewährungsaussetzungen plädieren)

Möglichkeiten der Einflussnahme im Prozess:

- § 247 StPO: Entfernung des/der Angeklagten aus dem Sitzungszimmer
- Sitzordnung wird so gestaltet, dass kein Blickkontakt zwischen dem/der Angeklagten und der minderjährigen Person möglich ist
- § 241a StPO: Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen unter 16 Jahren wird allein von dem bzw. der Vorsitzenden durchgeführt

Schadensersatz, Wiedergutmachung und Entschädigung:

- Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß § 847 Abs. 1 und 2 BGB
- Anspruch auf Versorgung und Schadensersatz nach SGB XIV

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/schadensersatz-und-entschaedigung>

Anderes:

- therapeutische Begleitung der minderjährigen Person prüfen und organisieren
- Antrag nach § 180 StVollzG auf Erteilung von Auskünften über die Haftentlassung sowie über Vollzugslockerung und Hafturlaube des Täters
- gerichtliches Umgangsverbot/Kontaktverbot – „go order“ – § 1666 BGB

Die Verlinkungen werden bei Bedarf aktualisiert, ohne dass dadurch die Gültigkeit des Verfahrens in Frage gestellt wird.

Der Handlungsablauf tritt mit Unterschriftslegung in Kraft

Dresden, - 7. JULI 2025



Lemm
Amtsleiterin

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Jugendamt
Telefon (03 51) 4 88 47 41
E-Mail jugendamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion:
Regina Hadem

März 2025

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit

DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/jugendamt